



U **STADT SURSEE**

REGLEMENT ÜBER DIE
ABFALLENTSORGUNG
DER STADT SURSEE
VOM 9. DEZEMBER 2002
(ABFALLENTSORGUNGS-
REGLEMENT)

6 **I. ALLGEMEINES**

- Art. 1* Geltungsbereich
- Art. 2* Zuständigkeit
- Art. 3* Grundsätze
- Art. 4* Abfallarten, Definitionen
- Art. 5* Aufgaben des GALL und der Stadt Sursee
- Art. 6* Pflichten der Abfallinhabenden
- Art. 7* Kompostieranlagen und Kompostplätze

9 **II. ORGANISATION DER ÖFFENTLICHEN ENTSORGUNG**

- Art. 8* Hauskehrichtabfuhr und Separatsammlung
- Art. 9* Berechtigung
- Art. 10* Kehrichtbinde und Bereitstellung
- Art. 11* Ausgeschlossene Abfallarten

10 **III. GEBÜHREN**

- Art. 12* Kostendeckung
- Art. 13* Gebührenerhebung
- Art. 14* Gebührenpflicht
- Art. 15* Gebührenfestlegung
- Art. 16* Fälligkeit

12 **IV. RECHTSMITTEL**

- Art. 17* Veranlagungsentscheid
- Art. 18* Verwaltungsgerichtsbeschwerde

13 **V. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Art. 19 Strafbestimmungen

Art. 20 Kontrollbefugnisse

Art. 21 Inkrafttreten

REGLEMENT ÜBER DIE ABFALLENTSORGUNG DER STADT SURSEE

Die Stadt Sursee erlässt, gestützt auf § 23 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 30. März 1998 (EGUSG) und das Reglement einheitliches verursachergerechtes Gebührensystem des Gemeindeverbands für Abfallentsorgung Luzern-Landschaft (GALL) vom 22. März 2002, folgendes Reglement:

I. ALLGEMEINES

Art. 1

Geltungsbereich

- 1 Das Reglement regelt die kommunale Abfallbewirtschaftung in der Stadt Sursee.
- 2 Es hat auf dem gesamten Stadtgebiet Gültigkeit. Der Stadtrat Sursee kann Ausnahmen bewilligen.
- 3 Das Reglement gilt für Inhabende von Abfällen.

Art. 2

Zuständigkeit

- 1 Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Stadt Sursee, soweit diese Aufgabe nicht ganz oder teilweise dem GALL übertragen ist.
- 2 Für den Vollzug dieses Reglements ist der Stadtrat Sursee zuständig. Er erlässt eine Verordnung.

Art. 3

Grundsätze

- 1 Die Stadt Sursee fördert durch geeignete Massnahmen die umweltgerechte Behandlung des Abfalls nach dem Grundsatz «Vermindern - Vermeiden - Verwerten - umweltgerecht Entsorgen».
- 2 Ziel ist es, die durch Abfälle entstehende Umweltbelastung so gering wie möglich zu halten, Ressourcen zu schonen und Kosten zu optimieren.

Art. 4

Abfallarten, Definitionen

- 1 Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Landwirtschaftsbetrieben, die in ihrer stofflichen Zusammensetzung mit den Haushaltsabfällen vergleichbar sind. Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere Hauskehricht, Haushalt-Sperrgut und Separatabfälle.
 - a) Hauskehricht sind brennbare Siedlungsabfälle, deren Einzelbestandteile nicht verwertet werden können.
 - b) Haushalt-Sperrgut ist Hauskehricht, der wegen seiner Abmessungen oder wegen seines Gewichtes nicht in die zulässigen Gebinde passt.
 - c) Separatabfälle sind Abfälle die ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Verwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden.
- 2 Industrieabfälle oder Betriebsabfälle sind die aus Unternehmungen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, welche hinsichtlich stofflicher Zusammensetzung weder Siedlungs- noch Sonderabfälle sind.
- 3 Sonderabfälle sind Abfälle aus Unternehmungen und Haushaltungen, die in der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) namentlich aufgeführt sind.

Art. 5

Aufgaben des GALL und der Stadt Sursee

- 1 Der GALL organisiert die Entsorgung der Siedlungsabfälle. Davon ausgenommen ist die Entsorgung von Separatabfällen.
- 2 Die Stadt Sursee fördert die dezentrale Kompostierung in Gärten, Siedlungen und Quartieren. Sie organisiert einen Häckseldienst.
- 3 Die Stadt Sursee informiert die Bevölkerung über Massnahmen der kommunalen Abfallbewirtschaftung.
- 4 Die Stadt Sursee sorgt für das Aufstellen und die regelmässige Leerung von Abfallbehältnissen an stark besuchten Orten wie öffentlichen Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten.
- 5 Die Stadt Sursee sorgt für zeitgemässe Angebote zur Separatentsorgung und organisiert Spezialsammlungen.

Art. 6

Pflichten der Abfallinhabenden

- 1 Hauskehricht und Haushalt-Sperrgut müssen der vom GALL organisierten Abfuhr übergeben werden.
- 2 Separatabfälle sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfuhren zu übergeben, wenn sie nicht über den Handel entsorgt werden können. Sie dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.
- 3 Industrie- oder Betriebsabfälle sind durch die Verursachenden oder Inhabenden auf eigene Kosten zu entsorgen. Sie dürfen den öffentlichen Abfuhren und Sammlungen nur im Einverständnis der Stadt Sursee und mit Bewilligung des Vorstands des GALL (Abfuhren/Sammlungen für Hauskehricht/ Haushalt-Sperrgut) oder mit Bewilligung des Stadtrates Sursee (Abfuhren/Sammlungen für Separatabfälle) übergeben werden.
- 4 Sonderabfälle sowie elektrische und elektronische Geräte sind durch die Verursachenden oder Inhabenden gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu entsorgen.
- 5 Abfälle dürfen auch zerkleinert oder verdünnt nicht in die Kanalisation geleitet werden.
- 6 Abfälle dürfen ausserhalb von dafür bestimmten Anlagen (Verbrennungsanlagen) nicht verbrannt werden. Ausgenommen ist das Verbrennen natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfälle, wenn dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen.

Art. 7

Kompostieranlagen und Kompostplätze

- 1 Kompostieranlagen sind als Abfallanlagen bewilligungspflichtig.
- 2 Ausgenommen sind dezentrale Kompostplätze in Hausgärten, Siedlungen und Quartieren.

II. ORGANISATION DER ÖFFENTLICHEN ENTSORGUNG

Art. 8

Hauskehrichtabfuhr und Separatsammlung

- 1 Abfuhrplan und Abfuhrturnus für die Entsorgung des Hauskehrichts (einschliesslich Haushalt-Sperrgut und bewilligte Industrie- oder Betriebsabfälle) werden vom Vorstand des GALL in der Verordnung zum Reglement einheitliches verursachergerechtes Gebührensystem geregelt.
- 2 Der Stadtrat Sursee legt in der Verordnung zum Abfallentsorgungsreglement fest, welche Abfälle durch Separatabfahren entsorgt und welche Abfälle Sammelstellen zugeführt werden müssen.

Art. 9

Berechtigung

- 1 Abfahren und Sammelstellen stehen den Berechtigten zur Verfügung.
- 2 Der Stadtrat Sursee regelt den Kreis der Berechtigten.

Art. 10

Kehrichtgebinde und Bereitstellung

- 1 Hauskehricht und Abfälle für Separatabfahren dürfen nur in zugelassenen Gebinden bereitgestellt werden.
- 2 Die zulässigen Gebinde und die Art der Bereitstellung für den Hauskehricht bestimmt der Vorstand des GALL in der Verordnung zum Reglement einheitliches verursachergerechtes Gebührensystem. Gebinde und Bereitstellung für die übrigen Separat- und Spezialabfälle regelt der Stadtrat Sursee in der Verordnung zum Abfallentsorgungsreglement.
- 3 Bei grösseren Wohnbauten und Überbauungen kann der Vorstand des GALL die Bereitstellung des Hauskehrichts in Containern vorschreiben.
- 4 Öffentliche Abfallbehältnisse gemäss Art. 5 Abs. 4 dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht mit Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen gefüllt werden.

Art. 11

Ausgeschlossene Abfallarten

Von der ordentlichen Hauskehricht- und Sperrgutabfuhr sind Separatsammelgüter und die der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS; vom 12.11.1986 SR 814.14) unterliegenden Sonderabfälle ausgeschlossen, beispielsweise:

- Flüssigkeiten
- Elektro- und Elektronikgeräte
- Kühlgeräte wie Kühlschränke oder Tiefkühltruhen
- Sonderabfälle wie Batterien, Leuchtstoffröhren, Chemikalien oder Öle
- ausgediente Strassenfahrzeuge und deren Bestandteile
- Bauabfälle, Erde, Steine oder Schlamm
- Tierkadaver, Metzgerei- und Schlachtabfälle
- selbstentzündbare, explosive und radioaktive Stoffe
- gewerbliche und industrielle Abfälle, soweit sie nicht unter Art. 4 Abs. 1 fallen

III. GEBÜHREN

Art. 12

Kostendeckung

- 1 Zur Finanzierung der Aufgaben im Abfallwesen erheben der GALL und die Stadt Sursee Gebühren. Diese setzen sich zusammen aus der gewichts- oder volumenabhängigen Gebühr, der Andockgebühr, der verschiedenen Gebühren für Separatabfälle und einer Grundgebühr.
- 2 Insgesamt sind die Gebühren so zu bemessen, dass sie die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle (inkl. Separat- und Sonderabfälle) und die weiteren Aufwendungen der kommunalen Abfallbewirtschaftung decken sowie eine angemessene Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

Art. 13

Gebührenerhebung

- 1 Die volumen- und gewichtsabhängigen Gebühren, die der GALL erhebt, decken die jeweiligen Kosten für Sammeln, Transport und Verbrennung des Hauskehrichts. Die volumenabhängige Gebühr wird mittels Gebühren-

- marke, die Gewichtsgebühr mittels Wägung erhoben.
- 2 Zusätzlich zur gewichtsabhängigen Gebühr wird pro Container-Leerung ebenfalls vom GALL eine Andockgebühr erhoben.
 - 3 Für Gewerbebetriebe, Industrie und Detailhandel gilt in der Regel das Wägesystem. Dafür müssen diese Betriebe, gegebenenfalls auch Haushalte und Dienstleistungsbetriebe, den Kehricht in Containern bereitstellen, welche für das Wägesystem ausgerüstet sind.
 - 4 Für die Sammlung und Verwertung der folgenden Separatabfälle kann der Stadtrat Sursee eine Gebühr nach Aufwand erheben: kompostierbare Abfälle, Grüngut.
 - 5 Zusätzlich erhebt der Stadtrat Sursee eine Grundgebühr. Sie deckt die weiteren Aufwendungen, insbesondere die Kosten für Separatsammlungen und Sammelstellen, Entsorgung illegal abgelagerter Güter, für die kein Verursacher evaluiert werden kann, sowie für Information und Beratung, Personal und Administration. Die Grundgebühr beträgt einen Bruchteil eines Promilles der jeweils am 1. Januar eines Jahres geltenden Gebäudeversicherungsschätzung.

Art. 14

Gebührenpflicht

- 1 Gebührenpflichtig für die volumenabhängige Gebühr (Marken) sind die jeweiligen Verursachenden.
- 2 Gebührenpflichtig für die gewichtsabhängige Gebühr und die Andockgebühr sind die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässigen Eigentümerinnen oder Eigentümer des Containers.
- 3 Bei mehr als einem Nutzer des Containers ist die Weiterverrechnung an die Abfallinhabenden technisch oder organisatorisch so zu wählen, dass ein Bezug zur tatsächlich produzierten Menge besteht. Die Weiterverrechnung ist Sache der Eigentümerinnen oder Eigentümer des Containers.
- 4 Gebührenpflichtig für die Grundgebühr sind die Grundeigentümer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

Art. 15

Gebührenfestlegung

- 1 Die Delegierten des GALL legen die Höhe der gewichts- und volumenabhängigen Gebühren sowie der Andockgebühr fest.
- 2 Der Stadtrat Sursee legt die Höhe der restlichen Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung im Anhang der Verordnung zum Abfallentsorgungsreglement fest.
- 3 Er legt die massgebenden Grundlagen und Zahlen für die Gebührenhöhe und Gebührenausgestaltung offen.

Art. 16

Fälligkeit

- 1 Gebührenmarken sind direkt bei den jeweiligen Verkaufsstellen zu bezahlen.
- 2 Die vom GALL bzw. der Stadt Sursee erhobenen Gebühren sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- 3 Bei nicht legal abgelagerten oder entsorgten Abfällen wird nach Verursachern gesucht. Die Gebühren inkl. entstandene Aufwände werden ebenfalls in Rechnung gestellt.
- 4 Auf nicht beglichene Gebühren wird ab Zustellung der Mahnung ein Verzugszins und eine Mahngebühr verrechnet.

IV. RECHTSMITTEL

Art. 17

Veranlagungsentscheid

- 1 Wird die Gebührenrechnung der Stadt Sursee bestritten oder nicht bezahlt, erlässt der Stadtrat Sursee einen Veranlagungsentscheid.
- 2 Gegen Entscheide des Stadtrates Sursee über Gebühren ist innert 20 Tagen die Einsprache an den Stadtrat Sursee und gegen dessen Einsprache-Entscheide innert 20 Tagen die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

Art. 18

Verwaltungsgerichtsbeschwerde

Gegen alle anderen aufgrund dieses Reglements gefassten Entscheide des Stadtrates Sursee kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht des Kantons Luzern Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

V. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 19

Strafbestimmungen

- 1 Widerhandlungen gegen die Art. 6 Abs. 1, Art. 9 Abs. 1, Art. 10 Abs. 1 und 4 sowie Art. 11 dieses Reglements werden im Sinne von § 4 des Übertretungsstrafgesetzes vom 14. September 1976 mit Haft oder Busse bestraft.
- 2 Wer in der Absicht, die Gebührenpflicht gegenüber der Stadt Sursee oder gegenüber dem GALL zu umgehen, seinen Kehricht nicht in einem zugelassenen Gebinde oder ohne die vorgeschriebene Gebührenmarke entsorgt, wird im Sinne von § 4 des Übertretungsstrafgesetzes vom 14. September 1976 mit Haft oder Busse bestraft.

Art. 20

Kontrollbefugnisse

Wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden oder andere wichtige Gründe vorliegen, können Abfallgebinde zu Kontroll- und Erhebungszwecken durch Beauftragte des Stadtrates oder des GALL geöffnet und untersucht werden.

Art. 21

Inkrafttreten

- 1 Das vorliegende Reglement tritt nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung mit der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Luzern in Kraft.
- 2 Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 23. Juni 1986 (Fassung vom 26. Mai 1997)

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 9. Dezember 2002.

NAMENS DES STADTRATES

Dr. Ruedi Amrein
Stadtpräsident

Godi Marbach
Stadtschreiber

Vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. 1774 vom 20. Dezember 2002
genehmigt.